## Antrag auf Gewährung eines Staatszuschusses nach Art. 46 BaySchFG je Schülerin/je Schüler

der/des		
	(privater Schulträger)	
	für das Schuliahr 20 /	

Schulart	Schülerzahl des vorangegangenen Schuljahres (bei Beantragung z.B. für das Schuljahr 2010/2011 somit Schülerzahl des Schuljahres 2009/2010, Stichtag 01. bzw. 20.10.)	<ul> <li>Zuschussbetrag (Art. 22</li> <li>Abs. 1 Satz 2, Art. 46 Satz 3</li> <li>BaySchFG)<sup>1)</sup> <ul> <li>12 € im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen sowie in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen</li> <li>18 € an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung</li> <li>40 € an Hauptschulen und sonstigen Förderschulen (z.B. Hauptschulstufe, Real-</li> </ul> </li> </ul>
		schule) – im Übrigen 26,67 € je Schülerin/Schüler
Grundschule		€
Hauptschule		€
Förderschule (Fallgruppe 18 €)		€
Förderschule (Fallgruppe 40 €)		€
		Summe: €
Realschule		€
Gymnasium		€
Berufsschule		€
Berufsfachschule		€
Wirtschaftsschule		€
Fachschule		€
Fachoberschule		€
Berufsoberschule		€
Fachakademie		€
		Summe: €

Davon werden zwei Drittel zu Beginn des Schuljahres, das verbleibende Drittel im Laufe des zweiten Schulhalbjahres ausgezahlt (s. §§ 13 b Abs. 1 Satz 3, 19 a Satz 3 AVBaySchFG).

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt, insbesondere dass die Lernmittelfreiheit an den betreffenden Schulen nach Maßgabe der Nr. 2.2 der Bekanntmachung zum Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit in der jeweils geltenden Fassung eingeführt ist. Ferner wird bestätigt, dass die genannten Gegenstände, zu deren Beschaffung Staatszuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit gewährt wurden oder vorstehend beantragt werden, nicht gegen Entgelt an Schüler oder Erziehungsberechtigte abgegeben werden.

	_, den	20
(Aufwandsträger)		
Prüfungsvermerk der Schu (Nr. 8.2 der Bekanntmachu		